

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Rollenspielverein Freiburg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e. V.“

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 79098 Freiburg i.Br.

§ 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere des sozialen Gruppenverhaltens, gemeinsamen Problemlösens und der Kommunikationsfähigkeit auch in besonderen Situationen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen, Improvisations-Theater sowie interaktivem gemeinsamen Geschichtenerzählen in mündlicher und schriftlicher Form. Dabei handelt es sich nicht um Aufführungen einzelner Akteure, sondern um Gruppenaktivitäten in Kleingruppen von ca. 3-8 aktiven Personen. Die Gruppen entwickeln gemeinsam eine Geschichte und können ihre Rollen durch empathisches Einfinden in die Figuren der gemeinsamen Narration, verbaler Beschreibung ihrer Handlungen sowie schauspielerisch darstellen. Gerade bei Studenten soll dabei die Sozial-, Organisations-, Führungs- und die persönliche Kompetenz besonders gefördert werden. Sie sollen lernen Konflikte multikausal zu betrachten und dabei in Teamarbeit unter Einbringung der individuellen und gemeinsamen Fähigkeiten passende, möglichst gewaltlose, Lösungen zu entwickeln und an verschiedensten Situationen zu erarbeiten und zu erproben.

Dies soll in vom Verein der Öffentlichkeit und nicht primär den eigenen Mitgliedern, zugänglichen Treffen ermöglicht werden. Auf diesen Treffen sollen alle Anwesenden gleichermaßen an den Gruppenaktivitäten teilhaben können und so ihren kompetenzbildenden und sozialen Nutzen für sich zugänglich machen können. Insbesondere für bisher nicht mit Rollenspiel erfahrene oder in der Region sozial nicht vernetzte Studenten und weitere Interessierte soll so eine Einführungsmöglichkeit und Kontaktmöglichkeiten hergestellt werden.

§ 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher oder Textform, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist halbjährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Eine gesonderte Kündigungsfrist kann durch Beschluss durch den Vorstand, nach begründeter Erklärung in Textform des Mitgliedes, gewährt werden (z.B. Umzug).

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Rechte

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen, sich zur Wahl zum Vorstand aufzustellen und an allen Mitgliedsversammlungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.

§ 5.2 Pflichten

- 1.) Jedes Mitglied hat die Pflicht dem Vereinszweck in § 2 gemäß für Studenten und andere Interessierte, im Rahmen der öffentlichen Treffen, eine Anlaufstelle und zweckbezogene Hilfe zu sein.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht durch rege Teilnahme an den Vereinsaktivitäten, in üblicher und gewünschter Art und Weise, dem Vereinszweck dienlich zu sein.
- 3.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, durch kollegiales und faires Verhalten die Geselligkeit, das Wohlgefühl und den Zusammenhalt untereinander zu fördern.

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

§ 5.3 Sanktionen

Hat ein Mitglied vereinschädigend bzw. den Vereinszwecken und Interessen zuwider gehandelt und oder seine Pflichten als Mitglied, insbesondere die Verbundenheit und den Respekt gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verletzt, können Sanktionen gegen das betreffende Mitglied verhängt werden. Diese Maßnahmen müssen dem missbilligten Verhalten gegenüber angemessen sein.

§ 5.3.1 Sanktionskatalog

- a.) Ermahnung durch den Vorstand.
- b.) Entzug der Wahlrechte nach § 5.1 durch den Vorstand.
- c.) Ausschluss von Vereinsveranstaltungen durch den Vorstand.
- d.) Ausschluss aus dem Verein als oberste Sanktion durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes verfällt der bezahlte oder noch zu zahlende Beitrag zugunsten des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Referenten
- 3.) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand, Referate und Präsidium

§ 8.1 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

Als Vertreter des Vereins pflegt der Vorstand die Mitgliederliste und die angegebenen Kontaktinformationen. Er ist dem Verein und den einzelnen Mitgliedern gegenüber in höchstem Maße zum Datenschutz nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Vorstand fasst besonders eilige Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann bei besonders eiligen Themen auch auf dem Wege der Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8.2 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, in einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Darüber hinaus wird bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchgeführt

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8.3 Die Referenten

Die Referenten wirken gemeinsam mit dem Vorstand im Präsidium, sie tragen die Aktivitäten des Vereins und vertreten ihn in spezifischen Unteraspekten, deren Leitung sie auch im Generellen verantworten und planen.

Die Referenten werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit ernannt. Referenten bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder vom Präsidium abgewählt werden.

Sie vertreten dabei die Referate. Jedes Referat kann üblicherweise 2 Referenten beinhalten. Die Referate werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8.4 Das Präsidium

Das Präsidium fasst allgemeine, der Ausrichtung des Vereins und tiefgehende Beschlüsse in Präsidiumssitzungen. Diese Beschlüsse sind den Vorstandsbeschlüssen vorgeordnet. In den Präsidiumssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme und jedes durch mindestens einen Referenten vertretene Referat ebenso.

Jedes Präsidiumsmitglied kann zum nächsten Rollenspieltreff in Textform eine Präsidiumssitzung einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei Referenten unterschiedlicher Referate anwesend sind. Die Präsidiumssitzung leitet ein gewählter Sitzungsleiter. Die Beschlüsse des Präsidium sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

Ein Präsidiumsbeschluss kann bei besonders eiligen Themen auch auf dem Wege der Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder und alle Referate ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Jedem abwesenden Vorstandsmitglied wird ein nachträgliches Vetorecht eingeräumt (Rechtsschutz), dies hat automatisch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächsten Rollenspieltreff zur Folge, wo über die Entscheidung abgestimmt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom zuständigen Protokollanten geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- a) wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält.
- b) wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder zusammen die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern (Minderheitenschutz).

Dabei gelten dieselben Regeln zur Einberufungsfrist und Benachrichtigung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die festgesetzte Tagesordnung kann durch Vorschläge der Mitglieder vor der Versammlung geändert bzw. ergänzt werden, sofern die einfache Mehrheit dafür stimmt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.

Satzung des Rollenspielvereins Freiburg

- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 4.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 5.) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9.3 Beschlussfassung

- 1.) Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2.) Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt.
- 3.) Die Stimmabgabe erfolgt, so nicht von der Mitgliederversammlung zuvor beschlossen, ohne Geheimhaltung durch Handzeichen oder schriftlich.
- 4.) Die Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom 1. Vorstand und vom zuständigen Protokollanten oder ihren Vertretern zu unterschreiben.
- 5.) Die Übertragung von Stimmrechten ist möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eine Stimmrechtübertragung auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied in Textform beim 1. Vorstand oder dem zuständigen Versammlungsleiter einreichen. Auf jedes Mitglied kann höchstens eine Stimme übertragen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, nicht geheim, in der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.